



Vikar Anton Spieker (1880-1941): Ein Opfer der NS-Justiz aus Espeln

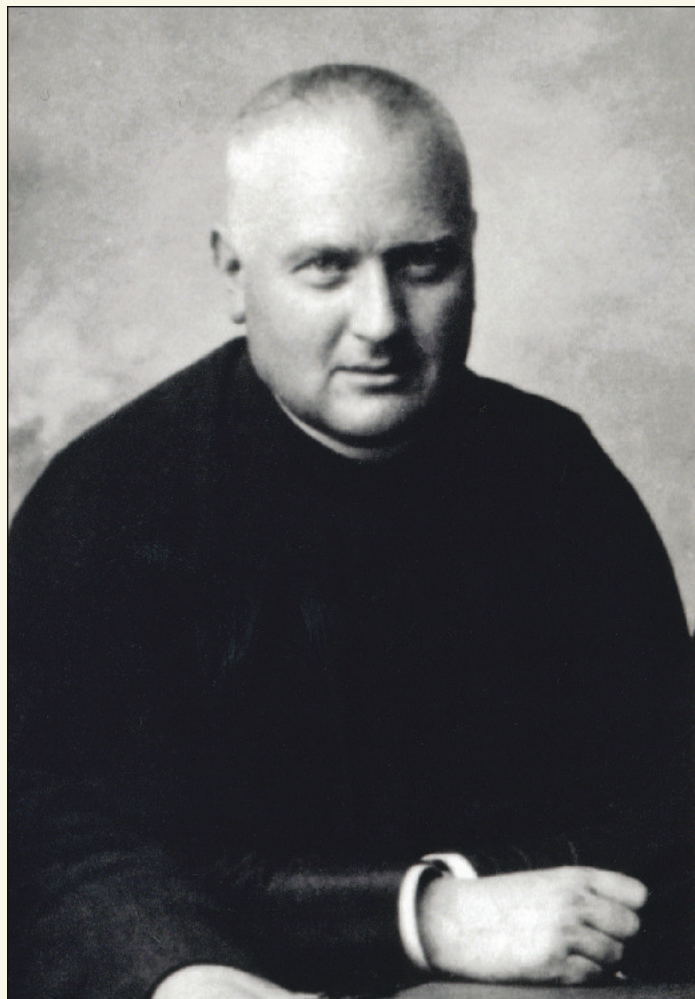
Von Peter Möhring

Am 20. Juni 1940 wurde in Espeln im Kreis Paderborn Pfarrvikar Anton Spieker von der Gestapo verhaftet, weil er ein von Hitler für das ganze Reichsgebiet angeordnetes Siegesläuten nicht befolgt hatte. Er wurde wegen Missachtung eines Führerbefehls angeklagt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, die er nicht überlebte.

Anton Spieker entstammte einer bäuerlichen Familie. Er wurde am 5. Februar 1880 in Lütmarsen im Kreis Höxter geboren. Nach Studien an der Bau- und Gewerbeschule und Ableistung des Wehrdienstes kam in ihm der Gedanke auf, katholischer Geistlicher zu werden.¹ Seine Priesterweihe empfing er am 15. August 1912. Während des Ersten Weltkrieges war er als Seelsorger in einem Internierungslager tätig.² Im Jahr 1927 erhielt er seine erste Vikarstelle in Gelsenkirchen-Ückendorf. Seit dem 13. April 1928 wirkte er als Vikar in [Siegen-] Walpersdorf und seit dem 18. März 1931 in gleicher Stellung in [Sundern-] Hövel.³

Erste Zusammenstöße mit der NSDAP

Die politische Entwicklung im Jahre 1933 führte in dem kleinen Ort zu einer Polarisierung unter den Gemeindemitgliedern. Pfarrvikar Spieker erlebte hier die ersten Konfrontationen mit Anhängern der NSDAP, weil er sich Bestrebungen einer Beeinflussung der Schulkinder durch nationalsozialistisch eingestellte Lehrkräfte widersetzte. Der Konflikt spitzte sich derart zu, dass die Vorstände der Volksschule, der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde in einer gemeinsamen Eingabe an das Generalvikariat in Paderborn um eine sofortige Versetzung des Vikars baten. Als Begründung gaben die Antragsteller an, dass die Einstel-



Vikar Anton Spieker (1880-1941) (Foto: privat)

lung des Vikars "zum neuen Staat nicht gerade die beste" sei.⁴ Bezeichnenderweise waren nicht die eigentlichen Verursacher der Spannungen, sondern Vikar Spieker war zum Stein des Anstoßes geworden. An dem Vorgehen gegen Spieker zeigt sich, wie schnell der Prozess der Selbstgleichschaltung sogar in kleinen Orten vor sich gegangen ist und Katholiken vor den Machtansprüchen nationalsozialistischer Funktionäre und Sympathisanten um des vermeintlichen Friedens willen zurückgewichen sind. Unter Androhung eines Redeverbotes bestand auch der Landrat des Kreises Arnberg auf einer baldigen Versetzung.

In gleichem Sinne übte der Regierungspräsident Freiherr von Stockhausen Druck auf das Generalvikariat aus.⁵ Für Spieker wurde die Lage unhaltbar, als er vom Amtsgericht Arnberg wegen der Züchtigung eines Schülers, der im Gottesdienst gestört hatte, zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.⁶ Um einer weiteren Eskalation den Boden zu entziehen, versetzte die Bistumsleitung Spieker im Februar 1934 nach [Hövelhof-] Espeln im Kreis Paderborn. Mit rund 550 Mitgliedern war es eine kleine Gemeinde, die als Filiale zum Pfarrbezirk Delbrück gehörte. Seit 1899 besaß sie ein eigenes Kirchengebäude.

Als Seelsorger in Espeln

Auch an dem neuen Wirkungsort hatte der Nationalsozialismus Anhänger gefunden, die den politischen Zielen der Staats- und Parteiführung blindlings folgten und Unruhe in die Gemeinde trugen. Ähnlich wie in Hövel sah er sich Denunziationen ausgesetzt.

Im Allgemeinen suchen Denunzianten den Schutz der Anonymität. Etwas Licht in das Dunkel der anonymen Anschuldigungen bringt eine Korrespondenz mit dem Generalvikariat aus dem Jahr 1936. Vikar Spieker weigerte sich, einem aus Espeln stammenden Steyler Missionspriester die Kirche für die Primizfeier zur Verfügung zu stellen, weil er im Streit mit dessen Brüdern lag. Die Eltern beschwerten sich daraufhin bei der bischöflichen Behörde. Der Absender der Eingabe beteuerte, "keinerlei Rache gegen den Vikar" zu hegen und verurteilte "die angebliche höchstwahrscheinliche Denunziation [...] schärfstens." Das Generalvikariat wies Spieker an, die Feier "in der herkömmlichen Weise" zu gestatten. Ihm blieb nichts anderes übrig als sich zu fügen. In seiner Verärgerung war er zu weit gegangen.⁷

Im Jahr 1936 verschärften die NS-Machthaber den Kampf gegen den so genannten politischen Katholizismus, worunter schon harmlose regimiekritische Äußerungen von Geistlichen verstanden wurden.

Pfarrvikar Spieker hielt mit seiner Meinung nicht zurück, sondern vertrat sie offensiv. Um den unerwünschten Kritiker zum Schweigen zu bringen, strengte die Geheime Staatspolizei (Gestapo) 1936 die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn an. Da die behaupteten "staatsfeindlichen Äußerungen" sich nicht beweisen ließen, stellte die

Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Dortmund das Verfahren auf Anordnung des Reichsministers der Justiz am 9. Februar 1937 ein.⁸ Ungeachtet dessen erteilte ihm die Gestapo am 22. April 1937 eine Verwarnung.

Der günstige Ausgang der Ermittlungen festigte seine Stellung in der Gemeinde und ließ seine Gegner - zumindest eine Zeitlang - vorsichtiger agieren. So konnte er seine ganze Kraft der Gemeindegarbeit widmen. Trotz der widrigen Zeitumstände gelangen ihm einige bemerkenswerte Erfolge. In das Jahr 1937 fallen die Fertigstellung des Kirchturms, der sich seitdem über dem Hauptportal erhebt, und die Anschaffung von drei neuen Glocken, deren Weihe Vikar Spieker am 30. Mai 1937 vornahm.⁹ Im August desselben Jahres beging er sein silbernes Weihejubiläum. Ostern 1939 feierte der aus Espeln gebürtige Neupriester Aloys Hänsdick in der Kirche das Primizamt, bei dem Vikar Spieker assistierte.¹⁰

Obwohl er weiterhin bespitzelt wurde, ließ ihn die Gestapo mehrere Jahre unbehelligt. Das Risiko, politisch anzuecken, bestand nichtsdestoweniger als latente Bedrohung fort. Zu einem Teil lag es in seinem Naturell begründet, das nicht frei von cholerischen Zügen gewesen ist. Spieker tat sich im Umgang mit Gemeindegmitgliedern bisweilen schwer. Er war leicht erregbar und ließ sich im Zorn zu unbedachten Reaktionen hinreißen. Manche Missshelligkeiten hat er vermutlich selbst heraufbeschworen.

Nachdem schon 1939 die konfessionellen Schulen aufgehoben worden waren, wurde im Frühjahr 1940 auch Religion als Unterrichtsfach in den Lehrplänen der Schulen gestrichen. Die christlichen Religionsgemeinschaften standen vor dem Problem, Ausweichlösungen zu finden. Soweit es dafür überhaupt einen Spielraum gab, wurde er in den Gemeinden von den NS-Jugendorganisationen noch weiter eingeschränkt. In Espeln geriet Vikar Spieker wegen des Religionsunterrichts in einen Konflikt mit der örtlichen HJ-Führung.

Wie es zu der Auseinandersetzung gekommen ist, lässt sich



Erstkommunionfeier am 24.4.1938 mit Vikar Spieker im Hintergrund (Foto: privat)

den Gerichtsakten entnehmen. Es betraf den Religionsunterricht für die 10- bis 14jährigen Schüler, die aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahre 1936 zum Dienst im Deutschen Jungvolk (DJ), einer Unterorganisation der Hitlerjugend, verpflichtet waren.

Vikar Spieker erteilte den Unterricht zunächst an zwei Wochentagen, montags und donnerstags, unmittelbar im Anschluss an den Schulunterricht, was sich bald aus pädagogischen Gründen als wenig sinnvoll herausstellte. Darum verlegte er den Beginn auf den Nachmittag 16.00 Uhr. Zur selben Uhrzeit fand donnerstags DJ-Dienst statt.

Eine ähnliche Situation ergab sich an einem Sonntag, als aus einem besonderen Anlass die übliche Andacht ebenfalls auf 16.00 Uhr verlegt wurde. Der Jungzugführer nahm darauf Rücksicht und beendete den Dienst nach einer halben Stunde, so dass die Jungen die Andacht zum Teil noch besuchen konnten. In einem Gespräch, das der Fähnleinführer und der Jungzugführer mit Spieker führten und das einer Klärung dienen sollte, kam keine Verständigung zustande, weil beide Seiten auf ihren Standpunkten verharren. Den DJ-Führern zufolge hatte Spieker verlangt, dass sie sich nach ihm richten sollten.

Die Kontroverse nahm an Schärfe zu, als er in Predigten das Thema ansprach und an die Eltern appellierte, für den Glauben zu kämpfen und ihre Ver-

antwortung für die religiöse Erziehung der Kinder ernst zu nehmen.

Einige Gottesdienstbesucher nahmen Anstoß an Spiekers Kritik an der Hitlerjugend. Dieselben Personen traten im Prozess als Zeugen der Anklage auf und belasteten den Vikar. Die aus der Sicht des Seelsorgers berechtigten, wegen der zu befürchtenden Sanktionen aber äußerst riskante Vorgehensweise des Vikars, bewog den Leiter des Dekanates Delbrück, Dechant Anton Pieper, zu einem ungewöhnlichen Schritt beim Generalvikariat. Er empfahl der Bistumsleitung, Spieker zu einer Rücksprache einzuladen, um ihm "sein nicht immer kluges Handeln" vorzuhalten und "auf die Unzufriedenheit mancher Pfarrkinder" hinzuweisen. Von einer sofortigen Versetzung riet er ab.¹¹ Wenn eine Vorladung tatsächlich erfolgt ist, kam sie zu jenem Zeitpunkt schon zu spät.

Die Auseinandersetzung um den Religionsunterricht war von einer gegen den Vikar geschürten Stimmung begleitet, denn "ihm wurden mehrfach von unbekannten Tätern Streiche gespielt", wie in der Klageschrift vermerkt ist.¹² Das Dokument erwähnt konkret: "Man warf ihm faule Eier vor das Haus, klemmte seine Hausschelle fest, sodass es nachts dauernd klingelte und bedachte ihn mit anonymen Briefen mit Angriffen gegen ihn." Es wird Spieker bewusst gewesen sein, dass seine Kritik an der Staatsjugend, die zudem noch Hitlers Namen trug, für

ihn nicht folgenlos bleiben würde, auch wenn zunächst nichts darauf hindeutete. Im günstigsten Fall musste er mit einer Ausweisung aus der Provinz Westfalen rechnen, wie es Vikar Anton Kerkmann aus der Nachbargemeinde Ostenland 1939 widerfahren ist. Seit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges drohte meistens die Einweisung in ein Konzentrationslager.

Den Stein ins Rollen brachte das eingangs erwähnte Siegesgelaute, das nach dem Willen des Diktators an drei Tagen in der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 12.15 Uhr stattfinden sollte. Spieker hatte die Anordnung am ersten Tage aus Unkenntnis gar nicht und an den folgenden Tagen "nur mit der kleinsten Glocke" ausgeführt. Anders als im Jahre 1936 reagierte die Gestapo auf die gegen Spieker erhobenen Anschuldigungen diesmal mit seiner Verhaftung. Nach einigen Tagen in Polizeihaft wurde er am 26. Juni in das Gerichtsgefängnis Paderborn überführt, in dem er bis zur Urteilsvollstreckung geblieben ist.

Nähere Angaben über die Gründe der Festnahme enthält ein Bericht der Staatspolizeistelle Bielefeld an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin vom 28. Juni 1940. Außer den bereits genannten Vorfällen listete der Bericht noch andere als strafbar angesehene Vergehen auf. Angeklagt wurde ihm u.a., dass trotz eines Verbots nach 18.00 Uhr zu den Maiandachten geläutet worden war. Ferner wurde ihm vorgeworfen, sich kritisch zu Zeitungsberichten geäußert und von der Lektüre der NS-Blätter "Der Stürmer" und "Der SA-Mann" abgeraten zu haben.¹³

Es vergingen noch fünf Monate, bis die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Dortmund am 27. November 1940 Anklage gegen Vikar Spieker erhob. Die Klageschrift griff Anschuldigungen aus den Monaten Mai und Juni 1940 auf und bewertete sie als Straftatbestände im Sinne des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 und nach dem so genannten Kanzelparagraphen (/ 130 StGB), einer Strafbestimmung aus der Kulturkampfzeit. Zugrunde gelegt wurden Aussagen von elf Zeugen, die mit Namen und Wohnsitz aufgeführt sind und sich heute noch identifizieren lassen.



Die Herz-Jesu-Kirche Espeln in den 1930er Jahren (Foto: Kreisarchiv Paderborn)

Verurteilung durch das Sondergericht Dortmund

Das Sondergericht tagte am 17. Dezember 1940 im Amtsgericht Delbrück. Es entschied nicht unabhängig, sondern folgte einem Erlass des Reichsministers der Justiz, der diesmal eine Strafverfolgung angeordnet hatte.

Die Richter übernahmen die Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft. In der Nichtbeachtung des Führerbefehls erblickten sie "ein besonders staatsabträgliches Verhalten des Angeklagten". Spieker gab in seiner Verteidigung zu, die ihm in den Mund gelegten Äußerungen sinngemäß getan zu haben, bestritt aber deren Strafbarkeit. Das Gericht ließ entlastende Einwände nicht gelten und verzichtete sogar auf eine Anhörung von Zeugen der Verteidigung. Die Urteilsgründe wurden zusammengefasst in den Worten: "Es muss von einem deutschen Geistlichen erwartet werden, dass er [...] im Zusammenwirken mit den Dienststellen des Staates und der Partei seine kirchlichen Angelegenheiten regelt, zumal jetzt im Kriege. Es kann nicht geduldet werden, dass [...] zersetzend auf die Volksgenossen eingewirkt und dadurch der Endsieg gefährdet wird. [...] Dem Angeklagten ist daher durch eine empfindliche Strafe zum Bewusstsein zu bringen, dass er sich der Staatsgewalt zu fügen hat."

Das Gericht verhängte Gefängnisstrafen von fünf und acht Monaten, woraus eine Gesamtstrafe "von zehn Monaten Gefängnis gemäß / 74 StGB" gebildet wurde. Die Untersuchungshaft wurde mit fünf Monaten

und 27 Tagen angerechnet.¹⁴

Kritisch anzumerken ist, dass das ganze Verfahren nicht rechtsstaatlichen Prinzipien entsprach. Indem die Richter das Heimtückegegesetz anwandten, fällten sie ein politisch motiviertes Urteil, denn es zielte auf die Machtsicherung der NSDAP ab und sollte jede Form von Kritik mit Gewalt unterdrücken. Entsprechend weit gespannt war die Interpretationsbreite. Intention und Wortlaut erlaubten eine nahezu beliebige Auslegung, wie das Urteil gegen Spieker belegt. Die politische Absicht war unverkennbar. Es sollte abschreckend auf andere Kritiker, insbesondere katholische Geistliche, wirken. Darum fiel das Strafmaß, gemessen an den Vergehen, unverhältnismäßig hoch aus.

Wie willkürlich das Gericht geurteilt hatte, zeigte sich im März 1942, als die beiden größeren Glocken abgenommen werden mussten, um für Rüstungszwecke eingeschmolzen zu werden. Der Kirchengemeinde verblieb die kleinste Glocke, die von da an genügte.¹⁵ Pfarrvikar Spieker wurde zur Verbüßung der Haft in das Zentralgefängnis Bochum eingewiesen. Dort ereilte ihn einen Monat vor der Entlassung der Tod. Pfarrvikar Spieker starb am 9. März 1941 morgens um 6.30 Uhr. Sein Leichnam wurde nach Espeln überführt und dort bestattet.

Ungeklärte Todesumstände

Über die Ursachen, die zum Tode des Vikars geführt haben, geben drei erhaltene Schriftzeugnisse Auskunft. Nach dem Gefängnispfarrer Willig ist Spieker

"plötzlich an einem Schlaganfall" gestorben.¹⁶ Dechant Pieper gab Herzschlag als Todesursache an.¹⁷ Die vom Standesamt Bochum ausgestellte Sterbeurkunde vom 10. März 1941 nennt "Asthma, Arteriosklerose und Gehirnblutungen" als Todesursachen. Merkwürdig nimmt sich aus, dass die Eintragung in das Sterberegister "auf mündliche Anzeige" eines Schreinermeisters erfolgt ist.¹⁸ Neben den genannten Quellen soll es noch ein offizielles amtliches Schreiben an das Generalvikariat gegeben haben, in dem von einem "Tod durch Bombenalarm" die Rede gewesen ist. Ein solches Schreiben ist bisher nicht aufgefunden worden. Außer einer Notiz des Domkapitulars Baumjohann gibt es sonst keinen Hinweis darauf. Soweit bisher ermittelt werden konnte, taucht diese Angabe erstmals 1984 in der Dokumentation "Priester unter Hitlers Terror" auf, in der irrtümlich von einem "Luftangriff auf das Gefängnis" die Rede ist.¹⁹ Presseberichte und andere Autoren haben die Angabe un-

geprüft übernommen.²⁰

Auf Angehörige Spiekers geht die Version zurück, der Leichnam sei "mit blauen Flecken" übersät gewesen, woraus auf Gewalteinwirkung geschlossen wurde und wird. Über den Transport des Leichnams und dessen Beisetzung kursieren verschiedene Berichte. Angeblich durfte der Sarg nicht mehr geöffnet werden, was dennoch geschehen ist. Wenn tatsächlich "strenge Auflagen" bestanden haben, hätte eine Öffnung nur heimlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit riskiert werden können. Dem stehen Aussagen von Zeitzeugen gegenüber, die damals zwar Kinder oder Jugendliche gewesen sind, aber übereinstimmend versichern, den Verstorbenen aufgebahrt und mit einem Messgewand bekleidet im offenen Sarg gesehen zu haben.²¹

Die Frage, ob Spieker eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes gestorben ist, erhitze die Gemüter bis heute. Hartnäckig hält sich die Meinung, er sei "zu Tode gefoltert worden".²²



Das Grab Spiekers auf dem Friedhof in Espeln (Foto: Kreisarchiv Paderborn/ W. Grabe)



1991 wurde eine Straße nach Spieker benannt. (Foto: Kreisarchiv Paderborn/ W. Grabe)

Hierbei wird verkannt, dass das Bochumer Gefängnis eine Anstalt des regulären Strafvollzuges gewesen ist, in der Prügel als Disziplinarmittel nicht erlaubt waren.²³ In der NS-Zeit waren dort mehrere Priester des Erzbistums Paderborn inhaftiert. Für einige war es eine Durchgangsstation in ein Konzentrationslager. Ein Mitgefangener des Vikars war Pfarrer Dr. Robert Quiskamp aus Benninghausen. Er wurde 1942 nach ein- einhalb Jahren entlassen. Spieker ist der einzige Paderborner Diözesanpriester, der während der Haft in Bochum gestorben ist. Die Sterbeurkunde ist das einzige amtliche Dokument. Wer die Glaubwürdigkeit der Angaben anzweifelt, sollte nicht weniger skeptisch gegenüber subjektiven Wahrnehmungen von Personen sein, die vermutlich die bei

jedem Leichnam auftretenden Totenflecken für Spuren einer körperlichen Misshandlung gedeutet haben. Der Historiker befindet sich hier in einem Dilemma, denn weder die Angaben der Sterbeurkunde noch die Behauptungen der Angehörigen sind heute noch nachprüfbar. So unbefriedigend es sich auch ausnimmt, in dieser Lage kann nur gesagt werden, dass die wirklichen Todesumstände nicht mehr feststellbar sind. Spiekers plötzlicher Tod löste in Espeln Betroffenheit aus. Seine Gegner sahen sich auf einmal mit dem Odium einer Mitschuld konfrontiert. Solange sie lebten, unterblieb eine Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels in der Geschichte des Ortes. Es dauerte Jahrzehnte, bis eine unbefangene Erörterung möglich wurde. Erst in den 1980er Jahren gelang ein Durchbruch der Tabuzone.

Seit dem 9. März 1991, dem 50. Todestag des Vikars, erinnert eine Straße an ihn.²⁴

Anerkennung als Märtyrer?

Aufgrund des Todes in der Haftanstalt wird die Frage aufgeworfen, ob Vikar Spieker in das katholische Martyrologium des 20. Jahrhunderts aufgenommen werden kann. Für eine Aufnahme ist in der Regel der Nachweis eines gewaltsamen Todes Voraussetzung. Werden die schriftlichen Quellen zugrunde gelegt, ist eine physische Gewaltanwendung als Todesursache jedoch auszuschließen. Damit ist das letzte Wort hinsichtlich einer Anerkennung als Märtyrer aber keineswegs gesprochen. Eine andere Beurteilungsgrundlage ergibt sich, wenn der Begriff Gewalt differenzierter gesehen und nicht auf Akte physischer Einwirkung eingeschränkt wird. Niemand kann mehr sagen, wie es um seinen Gesundheitszustand ausgesehen hat. Bekannt ist nur, dass er noch vor der Verhaftung um eine Versetzung in den Ruhestand gebeten hat, die nach seiner Freilassung auch erfolgen sollte.²⁵ Vikar Spieker hat demnach nicht um eine Versetzung auf eine andere Stelle gebeten, sondern um ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nachgesucht. Welche persönlichen Gründe ihn dazu bewogen haben, ist nicht mehr

ermittelbar. Da davon ausgegangen werden darf, dass er den gleichen Haftbedingungen unterworfen war wie alle anderen Gefangenen, fehlen auch Anhaltspunkte für ein Martyrium; es sei denn, die willkürliche Verurteilung und die monatelange Haft werden als ausreichend für eine Aufnahme in das Martyrologium angesehen. - Auch wenn viele Fragen offen bleiben, an der Tatsache aber, dass Vikar Spieker ein Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ist, lässt sich nicht zweifeln.



Richtigstellung

In der letzten Ausgabe von "damals und heute" Nr. 26 über die Gründung der Pfarrei Westenholz wurde fälschlicherweise der Sudholthof aus Sudhagen abgebildet. Das richtige Foto des Heihoffhofes - schon 1392 in Westenholz genannt - zeigt das heutige Fachwerkhäus, von den Eheleuten Martin Heihoff und Catharina Borgmeier im Jahr 1876 nach einem Blitzschlag errichtet.

1 Anmerkungen: Gutachten des Vikars Hilling v. 11. 10. 1905, in: Archiv des Generalats der Missionare von der Hl. Familie Rom (im Folgenden: Archiv des Generalats MSF).

2 Angaben entnommen der Sondergerichtsanklage v. 17.11.1940, in: Erzbistumsarchiv Paderborn (im Folgenden: EBAP), Acta generalia XXII, 7.

3 EBAP, Personalkarte: Pfarrvikar Anton Spieker; Acta specialia, Vikarie Altenruthen Bd. 5, 1927-1942; Pfarrvikarie Walpersdorf 1860-1940; Vikarie Hövel Bd. 2, 1923-1942.

4 Eingabe an das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn v. 22. 9. 1933, in: EBAP, Acta specialia, Vikarie Hövel Bd. 2, 1923-1942.

5 Regierungspräsident Frhr. v. Stockhausen an das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn v. 12. 10. 1933, in: ebd.

6 Amtsgericht Arnsberg, Strafbefehl v. 30. 12. 1933, in: EBAP, ebd. 7 C. Meyer an H. Meyer v. 21. 5. 1936; H. Meyer an GV Gierse v. 25. 5. 1936; GV Gierse an Spieker v. 29. 5. 1936; Spieker an GV Gierse v. 30. 5. 1936, in: EBAP, Acta specialia, Vicarie Espeln 1903-1943. 8 Sondergericht Dortmund, Urteil v. 17. 12. 1940, Bl. 14f., in: EBAP, Acta generalia XXII, 7. 9 Heinrich Klauke, 100 Jahre Herz-Jesu-Kirche Espeln. Die Entwicklung einer Kirchengemeinde im Zeitraum eines Jahrhunderts 1899 - 2000, Hövelhof o.J. (2000), S. 26. 10 Ebd., S. 48. 11 Pieper an das Generalvikariat v. 5. 4. 1940, in: EBAP, Acta specialia, Vicarie Espeln, 1903-1943.

12 Sondergerichtsanklage v. 17. 11. 1940, in: EBAP, Acta generalia XXII, 7.

13 Staatspolizeistelle Bielefeld, Tagesrapport Nr. 11 v. 28. 6. 1940, in: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung OWL, M1 I P Nr. 637, Bl. 239f.

14 Sondergericht Dortmund, Urteil v. 17. 12. 1940, S. 14f., in: EBAP, Acta generalia XXII, 7.

15 1947 ist die Christ-Königs-Glocke wieder aufgefunden worden. Vgl. Klauke (wie Anm. 11), S. 27.

16 Willig an den Kapitularvikar v. 9. 3. 1941, in: EBAP, Acta specialia, Vikarie Espeln 1903-1943.

17 Pieper an das Kapitularvikariat Paderborn v. 10. 3. 1941, in: EBAP, ebd. 18 Beglaubigte Fotokopie des Standesamtes

Bochum v. 1. 9. 2005. 19 Ulrich von Hehl, Priester unter Hitlers Terror, Mainz 1984, S. 1059; Paderborn 31996, S. 1222. - Bezeugt

sind Bombentreffer auf das Gefängnis bei dem Großangriff am 4. 11. 1944.

20 Westfälisches Volksblatt v. 9. 3. 1989. - Johannes Buschmeier, Straßen und Wege in Hövelhof, Paderborn 1995; Angelika

Pollmann, Geschichte des Delbrücker Landes, Horb/ Neckar 1990; Hubert Schier, Menschenschicksale zur Zeit des

Nationalsozialismus in der Senneregion, Höxter 2004. 21 Auskünfte von Zeitzeugen am 9. 5. 2012 und 16. 3. 2013 in Espeln.

22 Klauke (wie Anm. 11), S. 24; Pollmann (wie Anm. 22), S. 140.

23 Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung

(Strafvollzugsordnung) v. 22. 7. 1940. 24 Westfälisches Volksblatt v. 11. 3. 1991.

25 GV Gierse, Notiz v. 16. 12. 1940, in: EBAP, Personalunterlagen Spieker, Anton [Umschlag]. Hinweis: Die Erstveröffentlichung

des Artikels erfolgte in: "die Warte", Nr. 159, Herbst 2013. S. 14-18.

Impressum

Herausgeber: Bernhard Kößmeier
Stadtheimatspfleger Delbrück

Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Layout: Koch, Druck & Grafik,
Delbrücker Stadtpost
Lange Straße 69, 33129 Delbrück

Druck: Bonifatius GmbH
33042 Paderborn

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder Autors.